

Bundesarbeitsgericht
Achter Senat

Beschluss vom 24. Juni 2025
- 8 AZR 308/24 (A) -
ECLI:DE:BAG:2025:240625.B.8AZR308.24A.0

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 15. Februar 2024
- 2 Ca 4416/23 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 7. August 2024
- 4 SLa 235/24 -

Entscheidungsstichworte:

Datenschutz - Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO - Verletzung der
Auskunftspflicht - immaterieller Schadenersatz

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 308/24 (A)

4 SLa 235/24

Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Juni 2025 beschlossen:

Die Verhandlung wird nach § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1 ZPO und § 148 Abs. 1 ZPO analog bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (- VI ZR 53/23 -) eingeleitete Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs ausgesetzt.

Gründe

- I. Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf immateriellen Schadenersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO wegen Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO. Der Kläger hat sich ua. auf einen ihm entstandenen Schaden durch Einschränkung seiner Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung und einen Kontrollverlust berufen. 1
- II. Die Verhandlung im vorliegenden Verfahren wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1 ZPO und einer entsprechenden Anwendung von § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das durch den Bundesgerichtshof mit Vorlagebeschluss vom 6. Mai 2025 (- VI ZR 53/23 -) an den Gerichtshof der Europäischen Union gestellte Vorabentscheidungsersuchen (*Art. 267 AEUV*) ausgesetzt. 2
1. Der Bundesgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (- VI ZR 53/23 -) ua. folgende Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorgelegt: 3
- „II. ...
2. a) Falls die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist:
- Sind die Regelungen in Art. 82 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DSGVO dahingehend zu verstehen, dass sie einer betroffenen Person auch wegen Verletzung ihres Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO einen Anspruch auf Schadenersatz für den wegen einer verspäteten oder unvollständigen Auskunft entstandenen immateriellen Schaden einräumen?
- ...
3. Falls Frage 2 a) oder ... bejaht wird:
- Stellt bereits die mit einer Verletzung der Auskunftspflicht (nach Art. 15 DSGVO bzw. ...) einhergehende Ungewissheit des Betroffenen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die daraus resultierende Hinderung daran, die Rechtmäßigkeit der

Datenverarbeitung zu überprüfen und etwaige diesbezügliche Rechte geltend zu machen, einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO bzw. ... dar?“

2. Die Frage zu II 2 a) und - soweit sie sich auf die Auslegung von Art. 82 DSGVO bezieht - die Frage zu II 3 sind auch im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich. Der Senat hält es daher - nach Anhörung der Parteien - für angemessen, die Verhandlung im vorliegenden Revisionsverfahren analog § 148 Abs. 1 ZPO wegen Voreiligkeit der im Vorlageersuchen des Bundesgerichtshofs (- VI ZR 53/23 -) gestellten Fragen zu II 2 a) und zu II 3 bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszusetzen (*zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise: vgl. BAG 7. September 2021 - 9 AZR 3/21 (A) - Rn. 41 ff.; 28. Juli 2021 - 10 AZR 397/20 (A) - Rn. 14 ff. mwN, BAGE 175, 296; BGH 21. Februar 2023 - VI ZR 330/21 - Rn. 9 mwN*).

Spinner

Pulz

Berger